

TE Bvg Erkenntnis 2019/2/26 L516 2213451-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2019

Entscheidungsdatum

26.02.2019

Norm

AVG §59 Abs1

BFA-VG §18 Abs1 Z2

B-VG Art.133 Abs4

FPG §55 Abs1a

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

Spruch

L516 2213451-2/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Paul NIEDERSCHICK als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb XXXX , StA Pakistan, vertreten durch Mag.a Nadja LORENZ, Rechtsanwältin, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 04.01.2019, Zahl 1075521407-150758725/BMI-BFA_WIEN_RD, zu Recht erkannt:

A)

I.

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt VI des angefochtenen Bescheides stattgegeben und dieser gemäß§ 18 Abs 1 Z 2 BFA-VG ersatzlos behoben.

Es wird festgestellt, dass der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid somit gemäß§ 13 Abs 1 VwGVG die aufschiebende Wirkung zukommt.

II.

Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt VII des angefochtenen Bescheides stattgegeben und dieser gemäß § 55 Abs 1a FPG ersatzlos behoben.

B)

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

1. Der Beschwerdeführer, ein pakistanischer Staatsangehöriger, stellte am 29.06.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Zu diesem wurde er am selben Tag durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt sowie am 28.11.2017, 18.05.2018 und 19.12.2018 vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) niederschriftlich einvernommen.
2. Das BFA wies mit gegenständlich angefochtenem Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG (Spruchpunkt I des bekämpften Bescheides) sowie des Status des subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II) gemäß § 8 AsylG ab, erteilte dem Beschwerdeführer keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG (Spruchpunkt III), erließ gegen diesen eine Rückkehrentscheidung § 52 Abs 2 Z 2 FPG (Spruchpunkt IV) und stellte fest, dass die Abschiebung nach Pakistan gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt V). Das BFA sprach aus, dass der Beschwerdeführer gem § 13 Abs 2 AsylG sein Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet ab dem 18.08.2015 verloren habe (Spruchpunkt VIII) und erließ zudem gem § 53 Abs 1 iVm Abs 2 FPG ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot (Spruchpunkt IX).
3. Mit Spruchpunkt VI des angefochtenen Bescheides sprach das BFA aus, dass einer Beschwerde gegen diese Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 18 Abs 1 Z 2 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt werde. Mit Spruchpunkt VII sprach das BFA aus, dass gemäß § 55 Abs 1a FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise bestehe.
4. Gegen diesen Bescheid des BFA, der am 10.01.2019 zugestellt wurde, richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 05.02.2019.
5. Die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakten des BFA langte am 21.02.2019 beim Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Linz, ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhaltsfeststellungen

- 1.1. Der Beschwerdeführer stellte nach unrechtmäßiger Einreise am 29.06.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz, befindet sich seither im laufenden Asylverfahren und erhält seither Leistung aus der Grundversorgung für hilfsbedürftige Fremde.
- 1.2. Der Beschwerdeführer wurde von einem österreichischen Landesgericht mit seit 18.08.2015 rechtskräftigem Urteil vom 13.08.2015 gemäß §§ 223 (2), 224 StGB und § 224a StGB bei einem Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bedingt unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt. Der Verurteilung lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 12.06.2015 und 16.06.2015 einen verfälschten Reisepass im Rechtsverkehr gebraucht hat.
- 1.3. Das BFA traf im angefochtenen Bescheid die Feststellung, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle, er straffällig und rechtskräftig verurteilt worden sei und überdies den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht habe nachweisen können, was ebenfalls dem öffentlichen Interesse an Ordnung und Sicherheit zuwiderlaufe (Bescheid, S 26). Das BFA führte in der Beweiswürdigung dazu aus, dass sich die negative Zukunftsprognose, die sich aus dem bisherigen Verhalten im Bundesgebiet ergebe, die Annahme rechtfertige, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle. Der Beschwerdeführer habe mit Vorsatz gefälschte Dokumente in Umlauf gebracht und sei offensichtlich nicht gewillt, sich der österreichischen Rechtsordnung zu unterwerfen und es gehe dem Beschwerdeführer auf internationalen Schutz nur darum, sich gezielt in Österreich unter Umgehung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen niederzulassen. Er gehe derzeit keiner Erwerbstätigkeit nach und habe auch keine Beiträge

"(BSVG, GSVG, FSVG)" bezahlt. Es sei davon auszugehen, dass er für seinen Lebensunterhalt nicht aufkommen könne (Bescheid, S 107). Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides begründete das BFA die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wie folgt (Bescheid, S 120):

"Wie oben ausgeführt, liegt die Ziffer 2 in Ihrem Fall vor.

So wurde vom Bundesamt festgestellt, dass Sie vom Landesgericht Wien nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Der vorliegende Straftatbestand, sowie die negative Zukunftsprognose, die sich aus Ihrem bisherigen persönlichen Verhalten im Bundesgebiet ergibt, Sie sind auch nicht selbsterhaltungsfähig und finanzieren Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet ausschließlich durch Leistungen aus der Grundversorgung, rechtfertigen die Annahme, dass Ihr Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt.

Sie reisten illegal mit gefälschten Personendokumenten (britischer Reisepass, Führerschein, Personalausweis) in das Bundesgebiet ein. Sie meldeten einen Wohnsitz mit gefälschten Papieren an uns verharren illegal in Österreich. Auch in ihrer Haft wegen illegalen Aufenthaltes stellten Sie keinen Antrag auf internationalen Schutz. Den Termin zur beabsichtigten Abschiebung sind Sie nicht nachgekommen. In weiterer Folge stellten Sie den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Für die Behörde steht fest, dass für Sie bei Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung gegeben ist. Sie bedürfen daher nicht des Schutzes Österreichs. Es ist in Ihrem Fall davon auszugehen, dass die sofortige Umsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Interesse eines geordneten Fremdenwesens geboten ist. Da Ihrem Antrag auf internationalen Schutz keine Aussicht auf Erfolg beschieden ist und Ihnen auch keine sonstige reale und menschenrechtsrelevante Gefahr im Herkunftsstaat droht, ist es Ihnen zumutbar, den Ausgang Ihres Asylverfahrens im Herkunftsstaat abzuwarten. Ihr Interesse auf einen Verbleib in Österreich während des gesamten Asylverfahrens tritt hinter das Interesse Österreichs auf eine rasche und effektive Durchsetzung der Rückkehrentscheidung zurück."

2. Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen

2.1. Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus den vom BFA vorgelegten und unverdächtigen Verwaltungsverfahrensakten zum Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz. Die Feststellungen dazu, dass der Beschwerdeführer sich im laufenden Asylverfahren befindet und Grundversorgungsleistungen erhält, beruhen auf den Eintragungen im Zentralen Fremdenregister (IZR) und dem Betreuungsinformationssystem über die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (GVS). Die Feststellungen zur strafrechtlichen Verurteilung ergeben sich aus dem Strafregister der Republik Österreich und den Ausführungen des BFA im Rahmen der Einvernahme vom 18.06.2015 und im Bescheid (AS 21; 120). Die Feststellungen, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung des BFA sind dem angefochtenen Bescheid entnommen.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A)

I. Ersatzlose Behebung von Spruchpunkt VI des angefochtenen Bescheides

Rechtsgrundlage

3.1. Gemäß § 18 Abs 1 Z 2 BFA-VG kann einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz kann das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt.

Zum gegenständlichen Verfahren

3.2. Nach der Regierungsvorlage zu § 18 Abs 1 BFA-VG erfolgt die Bestimmung der Ziffer 2 in Umsetzung des Art 46 Abs 6 lit a iVm Art 31 Abs 8 lit j der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

Laut den weiteren Erläuterungen zu § 18 Abs 1 Z 2 BFA-VG "geht es bei der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nach dieser Ziffer um die Aufrechterhaltung insbesondere der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so dass auf die entsprechende Auslegung und Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frist für die freiwillige Ausreise und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei Rückkehrentscheidungen zurückgegriffen werden kann." (RV 582 XXV.

GP)

3.3. Soweit daher in den Erläuterungen für die Anwendung der Ziffer 2, wie dargelegt, ausdrücklich die Auslegung und Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Frist für die freiwillige Ausreise und Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei Rückkehrentscheidungen als relevant erachtet wird, ist auf das Urteil des Gerichtshofes Europäischen Union (EuGH) vom 11.06.2015 in der Rechtssache Zh und O, C-554/13 zur Auslegung des Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie) zu verweisen. Der EuGH hat in jener Entscheidung festgestellt, dass ein Mitgliedstaat gehalten ist, den Begriff "Gefahr für die öffentliche Ordnung" im Sinne von Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2008/115 im Einzelfall zu beurteilen, um zu prüfen, ob das persönliche Verhalten des betreffenden Drittstaatsangehörigen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt. Stützt sich ein Mitgliedstaat auf eine allgemeine Praxis oder irgendeine Vermutung, um eine solche Gefahr festzustellen, ohne dass das persönliche Verhalten des Drittstaatsangehörigen und die Gefahr, die dieses Verhalten für die öffentliche Ordnung darstellt, gebührend berücksichtigt werden, verkennt er die Anforderungen an eine individuelle Prüfung des in Rede stehenden Falles und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Daraus folgt, dass der Umstand, dass ein Drittstaatsangehöriger verdächtigt wird, eine nach nationalem Recht strafbare Handlung begangen zu haben, oder wegen einer solchen Tat strafrechtlich verurteilt wurde, allein nicht rechtfertigen kann, dass dieser Drittstaatsangehörige als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne von Art 7 Abs 4 der Richtlinie 2008/115 anzusehen ist (EuGH 11.06.2015, Zh und O, C-554/13, EU:C:2015:377, Rz 50).

3.4. Der EuGH hat in der soeben zitierten Entscheidung des Weiteren festgestellt, dass der Begriff Gefahr für die öffentliche Ordnung, wie er in Art 7 Abs 4 der Rückführungsrichtlinie vorgesehen ist, jedenfalls voraussetzt, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Daraus folgt, dass im Rahmen der Beurteilung dieses Begriffs jedes tatsächliche oder rechtliche Kriterium zur Situation des betreffenden Drittstaatsangehörigen maßgeblich ist, das geeignet ist, die Frage zu klären, ob sein persönliches Verhalten eine solche Bedrohung begründet. Folglich gehören im Fall eines Drittstaatsangehörigen, der verdächtigt wird, eine nach nationalem Recht strafbare Handlung begangen zu haben, oder der wegen einer solchen Tat strafrechtlich verurteilt wurde, die Art und die Schwere dieser Tat sowie der Zeitablauf seit ihrer Begehung zu den insoweit maßgeblichen Kriterien (ebenda, Rz 60-62).

3.5. Fallbezogen lag der Verurteilung des Beschwerdeführers der Sachverhalt zugrunde, dass dieser am 12.06.2015 und 16.06.2015 einen verfälschten Reisepass im Rechtsverkehr gebraucht hat. Bei der einzige vorliegenden strafgerichtlichen Verurteilung vom 13.08.2015 wurde der Beschwerdeführer bei einem Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe lediglich zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bedingt unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt; die Verurteilung blieb somit im untersten Bereich des Strafrahmens. Dies blieb vom BFA unberücksichtigt.

Das BFA hat bei der Abwägung zudem außer Acht gelassen, dass nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH auch der Zeitablauf seit der Begehung der Tat ein maßgebliches Kriterium darstellt. Die Probezeit ist inzwischen abgelaufen, ohne dass der Beschwerdeführer erneut straffällig geworden ist. Im vorliegenden Fall hat sich der Beschwerdeführer seit seiner Verurteilung vom 13.08.2015 nunmehr seit rund über dreieinhalb Jahre wohlverhalten.

Der Umstand der vorliegenden Verurteilungen kann daher nach der zuvor zitierten Rechtsprechung des EuGH nicht rechtfertigen, dass der Beschwerdeführer als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit anzusehen ist.

3.7. Der Beschwerdeführer ist des Weiteren durchgehend seit 12.06.2015 im Zentralen Melderegister aufrecht gemeldet und bezieht ebenso durchgehend seit 17.08.2015 bis gegenwärtig als Asylwerber Leistungen aus der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich. Der Beschwerdeführer befindet sich seit 29.06.2015 im laufenden Verfahren zu seinem ersten Antrag auf internationalen Schutz. Das BFA hat im Verfahren auch nicht dargelegt, dass außer der sozialen Störung, die der zeitweise unrechtmäßige Aufenthalt des Beschwerdeführers darstellt, vom Beschwerdeführer eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Das BFA selbst hat den gegenständlichen Bescheid im Übrigen erst rund dreieinhalb Jahre nach der Verurteilung und der unrechtmäßig erfolgten Einreise erlassen. Das BFA zeigt nicht auf, dass nunmehr die sofortige Ausreise des Beschwerdeführers geboten wäre.

3.8. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und der Rechtsprechung des EuGH ist für das Bundesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass der Beschwerdeführer aktuell eine derartige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Republik Österreich darstellt, sodass nunmehr die sofortige Ausreise des Beschwerdeführers geboten wäre. Die vom BFA auf § 18 Abs 2 Z 1 BFA-VG gestützte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erweist sich daher als verfehlt.

3.9. Es war daher Spruchpunkt VI des angefochtenen Bescheides spruchgemäß ersatzlos zu beheben und festzustellen, dass der Beschwerde somit gemäß § 13 Abs 1 VwGVG die aufschiebende Wirkung zukommt.

Spruchpunkt II

Behebung von Spruchpunkt VII des angefochtenen Bescheides

Rechtsgrundlage

3.10. Gemäß § 55 Abs 1a FPG besteht eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht für die Fälle einer zurückverweisenden Entscheidung gemäß § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 18 BFA-VG durchführbar wird.

Zum gegenständlichen Verfahren

3.11. Nachdem die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ersatzlos zu beheben war, ist die Entscheidung nicht mehr gemäß § 18 BFA-VG durchführbar. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 55 Abs 1a FPG liegen somit nicht mehr vor. Spruchpunkt VII des angefochtenen Bescheides war daher spruchgemäß zu beheben.

Zu den übrigen Spruchpunkten des angefochtenen Bescheides

3.12. Im gegenständlichen Verfahren war ein Vorgehen gemäß § 59 Abs 1 letzter Satz AVG zulässig, da die Entscheidung über Spruchpunkt VI und VII spruchreif war und die Trennung - auf Grund der Folgen einer Aberkennung der aufschiebenden Wirkung für den Betroffenen - auch zweckmäßig ist.

3.13. Über die Beschwerde gegen die übrigen Spruchpunkte des angefochtenen Bescheides ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Zu B)

Revision

3.14. Die für den vorliegenden Fall relevante Rechtslage ist durch die zitierte Rechtsprechung des EuGH und des Verwaltungsgerichtshofes geklärt, weshalb die Revision nicht zulässig ist.

3.15. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Asylverfahren, aufschiebende Wirkung, Behebung der Entscheidung, ersatzlose Behebung, freiwillige Ausreise, Frist, Gefährdung der Sicherheit, Meldefehler, Meldepflicht, Melderegister, Meldeverstoß, öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Spruchpunktbehebung, strafrechtliche Verurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:L516.2213451.2.00

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at